Bundesrat Drucksache 546/90

31.07.90

Fz - In

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung

A. Zielsetzung

Nach der Neuregelung der steuerlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums aufgrund des Wohneigentumsförderungsgesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) dienen selbstgenutzte Wohnungen nicht mehr der Einkunftserzielung. Soweit selbstgenutzte Wohnungen im Rahmen von Gesamtobjekten i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 2 V zu § 180 Abs. 2 AO errichtet oder erworben werden, soll eine einheitliche und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen ebenso möglich sein wie bei gleichartigen vermieteten Objekten.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung des § 1 Abs. 1 V zu § 180 Abs. 2 AO wird eine durchgängige gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen im Rahmen von Gesamtobjekten ermöglicht, unabhängig davon, ob die einzelne Wohnung der Erzielung von Einkünften dient oder aufgrund der Selbstnutzung Steuerabzüge als Sonderausgaben in Betracht kommen.

C. Alternativen

Keine

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Nennenswerte Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundeshaushalts sowie die Haushalte der Länder treten nicht ein.

Bundesrat

Drucksache 546/90

31.07.90

Fz - In

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 31. Juli 1990

121 (43) - 521 04 - Ab 35/90

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der Finanzen zu erlassende

> Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung

Straßmeir

Drucksache 546/90

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung

vom

Auf Grund des § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), der durch Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
   "Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend bei Wohneigentum, das nicht der Einkunftserzielung dient, wenn die Feststellung für die Besteuerung von Bedeutung ist."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird "§ 1 Abs. 1 Nr. 1" durch "§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.

   b) In § 2 Abs. 2 wird "§ 1 Abs. 1 Nr. 2" durch "§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2" ersetzt.

546/90

c) In § 2 Abs. 3 wird "§ 1 Abs. 1 Nr. 2" durch "§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird "§ 1 Abs. 1 Nr. 1" durch "§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.

b) In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird "§ 1 Abs. 1 Nr. 2" durch "§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Drucksache 546/90

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Die Neuregelung der steuerlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums durch das Wohneigentumsförderungsgesetz vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) hat zur Folge, daß selbstgenutzte Wohnungen im eigenen Haus grundsätzlich nicht mehr der Erzielung von Einkünften im Sinne der §§ 21, 21 a EStG dienen. Soweit diese Wohnungen im Rahmen eines Gesamtobjektes im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 V zu § 180 Abs. 2 AO errichtet oder erworben werden, besteht nach der bisher geltenden Fassung des § 1 Abs. 1 V zu § 180 Abs. 2 AO keine Möglichkeit, Besteuerungsgrundlagen gesondert festzustellen. In Frage kommen hier insbesondere Abzugsbeträge im Sinne der §§ 10 e, 10 f und 52 Abs. 21 Satz 6 EStG.

Nach der Neuregelung der V zu § 180 Abs. 2 AO ist nunmehr auch hinsichtlich des selbstgenutzten Wohneigentums eine gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen möglich, unabhängig davon, ob das Wohneigentum der Einkunftserzielung dient. Voraussetzung ist insoweit nur, daß mehrere Personen bei der Planung, Herstellung, Erhaltung oder dem Erwerb der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung gleichartige Rechtsbeziehungen zu Dritten hergestellt oder unterhalten haben (Gesamtobjekt). Im Rahmen eines Gesamtobjektes kann damit eine einheitliche und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen sowohl für solche Wohnungen erfolgen, die z.B. durch Vermietung der Einkunftserzielung im Sinne des § 21 EStG dienen, als auch für Wohnungen, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden und bei denen Beträge im Sinne der §§ 10 e, 10 f und 52 Abs. 21 Satz 6 EStG aufgrund der Eigennutzung z.B. wie Sonderausgaben abgezogen werden können.

Die Neuregelung gewährleistet eine einheitliche Rechtsanwendung und eine Erleichterung des Besteuerungsverfahrens innerhalb eines Gesamtobjektes, unabhängig von der Art der Nutzung des einzelnen Wohneigentums.

576/90

Nennenswerte Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundeshaushalts sowie die Haushalte der Länder treten nicht ein. Auswirkungen auf das Preisniveau oder auf die Umwelt ergeben sich ebenfalls nicht.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Durch Nr. 1 dieser Vorschrift wird dem § 1 Abs. 1 V zu § 180 Abs. 2 AO aus den unter I. genannten Gründen ein neuer Satz angefügt. Die Regelungen der Nrn. 2 und 3 beinhalten Folgeänderungen zur Anpassung der Verordnung an die Einfügung des Satzes 2 in § 1 Abs. 1 der Verordnung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung.

Bundesrat —1—B **Drucksache 546/90** **(Beschluß)**
21.09.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 06 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946